



STADT BAD KISSINGEN

**Verordnung
der Stadt Bad Kissingen
über das Verbot des Konsums sowie des Mitführens
von alkoholischen Getränken und Cannabisprodukten
auf öffentlichen Flächen im Bereich des Luitpoldparks, des Kurgartens
sowie der Europawiese an der Ludwigsbrücke
vom 03. April 2025**

Beschluss des Stadtrates: 02. April 2025

Bekanntmachung: 17. April 2025
(KGAMBI Nr. 8)

Die Stadt Bad Kissingen erlässt aufgrund von Artikel 30 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden Flächen:

1. Luitpoldpark
2. Kurgarten
3. Europawiese nördlich der Ludwigsbrücke bis Schweizerhaussteg.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nummern 1 bis 3 ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von Alkohol oder Cannabis reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das in § 3 geregelte Alkoholverbot gilt ab dem letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres täglich in der Zeit von 18.00 bis 06.00 Uhr.
- (2) Das ist § 4 geregelte Cannabisverbot gilt zeitlich unbegrenzt.

§ 3

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren sowie alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 4

Cannabisverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten, Cannabisprodukte zu konsumieren oder Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

§ 5

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Bad Kissingen in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften des §§ 3 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Artikel 30 Absatz 2 LStVG in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Sämtliche andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 4 Jahre.

Bad Kissingen, 03. April 2025

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister